

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Bibermanagement in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Populationsstärke und die geografische Ausbreitung des Bibers in Baden-Württemberg in den vergangenen 40 Jahren entwickelt hat;
2. welche Erkenntnisse sie hinsichtlich einer biologischen Sättigungsgrenze bei der Populationsstärke und geografischen Ausbreitung des Bibers in Baden-Württemberg erwartet;
3. welche Erkenntnisse sie über die vom Biber verursachten direkten und indirekten Schäden an Infrastruktur, Hochwasserschutz, Gebäudesubstanz, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstiger Art in den vergangenen zehn Jahren hat (unter Angabe von Schadensarten und Schadensvolumen);
4. wie hoch sie diesbezüglich die „Dunkelziffer“ nicht gemeldeter Schäden kalkuliert;
5. ob für derartige Schäden private Versicherungsmöglichkeiten bestehen und mit welchen Kosten dies ggf. verbunden ist;
6. wie sie vor diesem Hintergrund die Forderung nach einem landesweiten Biberfonds zur Leistung freiwilliger Entschädigungszahlungen bzw. die Forderung nach einer finanziellen Beteiligung des Landes daran bewertet;
7. anhand welcher Kriterien bzw. Belege sie die Aussage des „Wildtierberichts 2018“ verifiziert, wonach Baden-Württemberg „seit 2014 über ein wirksames Bibermanagement“ verfügt (siehe dort Seite 290);
8. woran konkret sie die Wirksamkeit des Bibermanagements bisher bemisst;

9. in welchem Umfang das Land bisher Materialkosten für die Ufersicherung gegen Biberschäden bezuschusst hat (jeweils Angabe der Bewilligungen, der Maßnahmenorte, der Zuschussvolumina, der Förderzwecke sowie der Mittelherkünfte);
10. in welchem Umfang bisher die biberfreundliche Umgestaltung von Uferzonen im Rahmen der Ökokonto-Verordnung gefördert worden ist (jeweils Angabe der konkreten Maßnahme, des Maßnahmenortes sowie der Bepunktung);
11. was konkret infolge der Aussage des „Wildtierberichts 2018“ zu erwarten ist, wonach das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft übereinkommen, „dass in der in besonderer Weise von der Biberproblematik betroffenen Donauregion, Grenzregion zu Bayern ein gemeinsames Modellprojekt zum Bibermanagement nach bayerischem Vorbild und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen im Land zeitnah umgesetzt wird“ (siehe dort Seite 332);
12. wie in diesem konkreten Zusammenhang die Angabe „zeitnah“ zu verstehen ist;
13. inwiefern in diesem Zusammenhang auch vorgesehen ist, dass die am Modellprojekt beteiligten Unteren Naturschutzbehörden per Verordnung biberfreie Gebiete festsetzen;
14. inwiefern sie das Netz aus Biber-Ansprechpartnern in den Landratsämtern und Biber-Beauftragten in den Regierungspräsidien als weiterhin ausreichend bewertet;
15. welchen formellen Qualifikationsanforderungen Biber-Ansprechpartner und Biber-Beauftragte bisher unterliegen.

23.07.2019

Hoher, Fischer, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann, Weinmann,
Brauer, Keck, Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Karrais FDP/DVP

Begründung

Die jüngsten Biberschäden werfen ebenso Fragen auf wie die vagen Aussagen des „Wildtierberichts 2018“ zum Thema Bibermanagement.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. August 2019 Nr. 16/6696 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Populationsstärke und die geografische Ausbreitung des Bibers in Baden-Württemberg in den vergangenen 40 Jahren entwickelt hat;

Die Ermittlung der Größe einer Biberpopulation ist aufgrund der Lebensweise der Biber sehr schwierig. Daher liegen nur Schätzwerte vor. In Baden-Württemberg hat sich der Biber durch Zuwanderung aus Bayern und der Schweiz seit Ende der 1990er-Jahre etabliert. Für Baden-Württemberg wurde im Rahmen der FFH-Berichtspflicht in 2018 eine Populationsgröße von rund 5.500 Bibern ermittelt (Stand Anfang 2018). Das Hauptverbreitungsgebiet in Baden-Württemberg erstreckt sich über den östlichen und südlichen Teil Württembergs, die Baar sowie den Hochrhein samt Seitengewässern. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu der Landtagsdrucksache 16/1572 sowie der Landtagsdrucksache 16/1637 verwiesen. Danach wurde der Bestand 2017 auf 3.500 bis 4.000 Tiere geschätzt. Damit ist die Populationsstärke in den vergangenen Jahren stark angestiegen.

2. welche Erkenntnisse sie hinsichtlich einer biologischen Sättigungsgrenze bei der Populationsstärke und geografischen Ausbreitung des Bibers in Baden-Württemberg erwartet;

Eine Prognose hinsichtlich einer solchen Sättigungsgrenze ist auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse nicht möglich.

3. welche Erkenntnisse sie über die vom Biber verursachten direkten und indirekten Schäden an Infrastruktur, Hochwasserschutz, Gebäudesubstanz, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstiger Art in den vergangenen zehn Jahren hat (unter Angabe von Schadensarten und Schadensvolumen);

4. wie hoch sie diesbezüglich die „Dunkelziffer“ nicht gemeldeter Schäden kalkuliert;

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vom Biber verursachte Schäden werden nicht systematisch erhoben. In Einzelfällen ist auch eine Abgrenzung zu anderen Schadensverursachern wie z. B. dem Biss nicht möglich. Daher liegen zur Höhe der durch Biberaktivitäten verursachten Schäden keine repräsentativen, belastbaren Zahlen vor. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Landtagsdrucksache 16/1637 verwiesen.

5. ob für derartige Schäden private Versicherungsmöglichkeiten bestehen und mit welchen Kosten dies ggf. verbunden ist;

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine Versicherung gegen vom Biber verursachte Schäden in der Land- und Forstwirtschaft oder sonstige Sachschäden mit Ausnahme der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung. Ob Versicherungsmöglichkeiten gegen weitere durch Biberaktivitäten verursachte Schäden am Markt angeboten werden, bleibt der unternehmerischen Entscheidung der Sachversicherer vorbehalten.

6. wie sie vor diesem Hintergrund die Forderung nach einem landesweiten Biberfonds zur Leistung freiwilliger Entschädigungszahlungen bzw. die Forderung nach einer finanziellen Beteiligung des Landes daran bewertet;

Grundsätzlich besteht keine staatliche Entschädigungspflicht für durch wildlebende Tiere verursachte Schäden. Dieser Grundsatz gilt bundesweit. So werden beispielsweise die durch Wildunfälle an Kraftfahrzeugen entstandenen Schäden nicht ersetzt, sondern sind vom Geschädigten zu tragen, sofern er keine Kaskoversicherung abgeschlossen hat. Die Kaskoversicherer haben im Jahr 2017 hierfür in Deutschland insgesamt 744 Mio. Euro ausbezahlt. Dies gilt auch für weitere Schäden, die durch geschützte und nicht geschützte Arten verursacht werden. Vor diesem Hintergrund kann es nicht Aufgabe des Landes sein, entsprechende Risiken Privater zu übernehmen.

Nur aus Bayern ist bekannt, dass an bestimmte Personengruppen (Land-, Forst- und Teichwirte) für definierte Schäden freiwillige Zahlungen aus Akzeptanzgründen geleistet werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Biber dort aktiv angesiedelt wurde und damit in der Öffentlichkeit eine gewisse Verantwortung bei der Bayerischen Staatsregierung verortet werden kann. Die Schaffung eines allgemeinen „Schadensersatzanspruches“ zur Regulierung sämtlicher Biber Schäden war in Bayern nicht beabsichtigt und ist nach Auffassung der bayerischen Staatsregierung „haushaltspolitisch wegen möglicher Bezugnahmen in anderen Fällen nicht realisierbar“ (vgl. Bayerischer Landtag, Landtagsdrucksache 17/5970). Auch wurde die seit 2015 wiederholt beantragte Aufstockung des Biberfonds durch Landtagsbeschluss jedes Mal abgelehnt. In Brandenburg wurde die Einrichtung eines vergleichbaren Fonds durch Landtagsbeschluss ebenfalls abgelehnt.

In Baden-Württemberg können Präventivmaßnahmen, die die Verhinderung von Schäden zum Ziel haben, über die Landschaftspflegeleitlinie gefördert werden.

7. anhand welcher Kriterien bzw. Belege sie die Aussage des „Wildtierberichts 2018“ verifiziert, wonach Baden-Württemberg „seit 2014 über ein wirksames Bibermanagement“ verfügt (siehe dort Seite 290);

8. woran konkret sie die Wirksamkeit des Bibermanagements bisher bemisst;

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Wildtierbericht 2018 legt die Landesregierung auf Seite 253 dar, dass Baden-Württemberg nicht erst seit 2014, sondern bereits seit 2004 über ein wirksames Bibermanagement verfügt. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass vor Ort Lösungen erarbeitet werden, um Schäden durch Biber zu vermeiden oder zu mindern. In diesem Zusammenhang werden auch Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erteilt. Ohne das wirksame Bibermanagement würden die entstehenden Schäden deutlich höher ausfallen und die Akzeptanz in der Bevölkerung wäre nicht in dem Maße gegeben. Daher ist das Bibermanagement ein zentrales Instrument zur Problemlösung vor Ort. Eine hohe Wirksamkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn sich betroffene Landnutzerinnen und Landnutzer möglichst präventiv – oder bei bereits eingetretenen Schäden möglichst umgehend – mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Bibermanagements in Verbindung setzen. Die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass sich mit dem baden-württembergischen Bibermanagement auch bei einer hohen Betroffenheit die meisten biberbedingten Konflikte lösen oder doch deutlich verringern lassen. Das setzt jedoch auch eine Kooperationsbereitschaft der Betroffenen voraus. Empfohlene Maßnahmen sollten umgehend umgesetzt werden, bevor sich Konflikte potenzieren.

9. in welchem Umfang das Land bisher Materialkosten für die Ufersicherung gegen Biberschäden bezuschusst hat (jeweils Angabe der Bewilligungen, der Maßnahmenorte, der Zuschussvolumina, der Förderzwecke sowie der Mittelherkünfte);

Im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie wurden seit 2014 Fördermittel in Höhe von rund 460.000 Euro in insgesamt 142 Vorhaben investiert. Diese Vorhaben umfassen neben Materialkosten (Drainagen, Matten, Schutzzäune) auch die Arbeitskosten für die Einbringung in die jeweiligen Örtlichkeiten. Über die geförderten Maßnahmen wurden die vom Biber ausgehenden Schäden minimiert oder komplett vermieden.

Die durch die Landschaftspflegerichtlinie geförderten Maßnahmen dienen dabei nicht in erster Linie der Ufersicherung. Vielmehr sollen durch die Investitionen Konflikte zwischen Landnutzung und Bibervorkommen vermieden werden. Soweit die Investitionen daher Schäden vermeiden, schaffen sie die Voraussetzungen für ein funktionierendes Miteinander von Biber auf der einen Seite und Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite.

Durch die vom Biber vorgenommene Umgestaltung seines Lebensraums entstehen sehr hochwertige Lebensräume und Biotope, auf die zahlreiche andere zum Teil vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten angewiesen sind. Daher kommen die hier verausgabten Mittel auch unmittelbar der Artenvielfalt zugute.

Aufgrund des Umfangs und der Anzahl der Maßnahmen wird auf eine Einzelübersicht verzichtet.

Für die Uferschutzmaßnahmen außerhalb der Naturschutzförderung gilt Folgendes: Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft grundsätzlich nicht förderfähig. Ufersicherungsmaßnahmen an Gewässern sind nur bei Gefährdung angrenzender Infrastruktur (z. B. Wege, Versorgungsleitungen) durchzuführen. Falls Ufersicherungsmaßnahmen durch Biberaktivitäten notwendig sind, werden diese im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch die Unterhaltspflichtigen (Gewässer I. Ordnung durch das Land, Gewässer II. Ordnung durch die Kommunen) durchgeführt. Daher können diese Fördermittel bei Ufersicherungsmaßnahmen durch Biberschäden nicht verwendet werden.

Auch eine naturnahe Umgestaltung eines Gewässers kann dazu beitragen, einen vom Biber verursachten Konflikt zu lösen. Hierfür kommt grundsätzlich eine Förderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft in Betracht. Der bei der Kommune verbleibende Eigenanteil kann über das Öko-Konto angerechnet werden. Konkrete Angaben dazu, in wie vielen Fällen eine Gewässerrenaturierung Biberkonflikte entschärft hat, liegen nicht vor.

10. in welchem Umfang bisher die biberfreundliche Umgestaltung von Uferzonen im Rahmen der Ökokonto-Verordnung gefördert worden ist (jeweils Angabe der konkreten Maßnahme, des Maßnahmenortes sowie der Bepunktung);

Maßnahmen konkret zugunsten des Bibers sieht die Ökokonto-Verordnung des Landes nicht vor. Es besteht jedoch die Möglichkeit, gewässernahe Lebensräume so aufzuwerten, dass sie dem Biber dienen. In diesen Fällen ist eine Anrechnung im Rahmen der Ökokonto-Verordnung oder einem kommunalen Ökokonto der Bauleitplanung möglich. Da aus den Unterlagen zu den jeweiligen Ökokonto-Maßnahmen nicht ersichtlich ist, ob eine gewässernahe Maßnahme ausschließlich oder teilweise dem Biber dient, sind entsprechende Auswertungen nicht möglich.

11. *was konkret infolge der Aussage des „Wildtierberichts 2018“ zu erwarten ist, wonach das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft übereinkommen, „dass in der in besonderer Weise von der Biberproblematik betroffenen Donauregion, Grenzregion zu Bayern ein gemeinsames Modellprojekt zum Bibermanagement nach bayerischem Vorbild und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen im Land zeitnah umgesetzt wird“ (siehe dort Seite 332);*
12. *wie in diesem konkreten Zusammenhang die Angabe „zeitnah“ zu verstehen ist;*
13. *inwiefern in diesem Zusammenhang auch vorgesehen ist, dass die am Modellprojekt beteiligten Unteren Naturschutzbehörden per Verordnung biberfreie Gebiete festsetzen;*

Die Fragen 11, 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie im Wildtierbericht auf der Seite 287 dargelegt ist, werden die beiden Ministerien in den nächsten Monaten ein gemeinsames Modellprojekt zum Bibermanagement in der in besonderer Weise von der Biberproblematik betroffenen Donauregion, Grenzregion zu Bayern auf den Weg bringen. In diesem Modellprojekt sollen die bisherigen Erfahrungen und Managementmaßnahmen aus Bayern und Baden-Württemberg überprüft und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ggf. weiterentwickelt werden. Bei der Konzeption des Projektes werden auch die aktuell auf Bundesebene geplanten Änderungen der Ausnahmetatbestände im Bundesnaturschutzgesetz bei der Entnahme von Bibern zu berücksichtigen sein.

14. *inwiefern sie das Netz aus Biber-Ansprechpartnern in den Landratsämtern und Biber-Beauftragten in den Regierungspräsidien als weiterhin ausreichend bewertet;*

Die Landesregierung sieht das Netz aus Biber-Ansprechpartnerinnen und -Ansprechpartnern sowie Biber-Beauftragten grundsätzlich als ausreichend an.

15. *welchen formellen Qualifikationsanforderungen Biber-Ansprechpartner und Biber-Beauftragte bisher unterliegen.*

Als Biberberaterinnen und Biberberater sollen Personen bestellt werden, die über die fachliche Eignung sowie die Fähigkeit zum Konfliktmanagement verfügen. Die Biberberaterinnen und Biberberater werden regelmäßig im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen auf Landkreis-, Bezirks- oder Landesebene geschult. Die Biberbeauftragten werden durch die Höheren Naturschutzfachbehörden bei den Regierungspräsidien auf der Grundlage ihrer Sachkunde zum Biber ausgewählt. Dies setzt grundsätzlich eine Qualifikation mit einer biologischen Naturwissenschaft voraus.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor